

**Ausschüsse und deren Zuständigkeiten/Befugnisse bei der Stadt Kreuztal
(Zuständigkeitsordnung gemäß Ratsbeschluss vom 17.12.2015)**

A) Übersicht über die gebildeten Ausschüsse und deren Mitglieder

Haupt- und Finanzausschuss (18 + BM)	18
Rechnungsprüfungsausschuss	7
Infrastruktur-, Umwelt- und Wirtschaftsförderungsausschuss	15
Sozialausschuss	15
Schulausschuss	13
Sportausschuss	11
Ausschuss für Kultur und Tourismus	11
Feuerwehrausschuss	7
Wahlausschuss	8
Wahlprüfungsausschuss	5
Betriebsausschuss	7 (+2 Beschäftigtenvertreter)

B) Zuständigkeiten der Ausschüsse

Haupt- und Finanzausschuss

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch den Rat übertragen werden (§ 41 Abs. 2 GO).
- (2) Im Bereich der Geschäfte der laufenden Verwaltung entscheidet er, wenn ihm der Rat für einen Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung übertragen hat.
- (3) Der Hauptausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Als Finanzausschuss obliegen ihm die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (§ 59 GO).

§ 2 Vermögens-, Haushalts- und Finanzwirtschaft

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über
 - a) die Verfügung über forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke und Anteile an Waldgenossenschaften,
 - b) die Verfügung über sonstiges Grundvermögen, Erwerb, Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, Vornahme von Schenkungen über 50.000 € je Rechtsgeschäft,
 - c) Hingabe von Darlehen über 50.000 €,
 - d) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen mit Beträgen über 50.000 €,
 - e) die Stundung von Geldforderungen der Stadt über 50.000 €,
 - f) die Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen der Stadt von mehr als 50.000 €,
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für
 - a) die Beratung von Grundsatzfragen und Entwicklungstendenzen des städtischen Grundvermögens,
 - b) die Erarbeitung von Grundsätzen für die Veräußerung von bebauten Grundstücken mit besonderer Bedeutung, zur Anmietung/Vermietung und Anpachtung / Verpachtung städtischer bzw. fremder Grundstücke sowie über städtische Fischerei-, Jagd-, Hude- und ähnliche Rechte und städtische Haubergs- und Forstangelegenheiten,
 - c) die Beratung über Steuern, allgemein geltende öffentliche Abgaben und privatrechtliche Entgelte sowie Entgeltkalkulationen u. Gebührenfestsetzungen für die kostenrechnenden Einrichtungen,

- d) Beteiligungsverfahren im Bereich des ÖPNV,
- e) die Beratung von Grundsatzfragen im Bestattungswesen, bei Konzessions- und Energielieferverträgen, in der Wirtschaftsförderung, im Stadtmarketing, im Tourismus und in der Abfallwirtschaft.

§ 3 Personal- und Gleichstellungsfragen

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss berät über Grundsatzfragen der Personalwirtschaft und der Beschäftigten oder Gruppen von ihnen, soweit keine gesetzlichen oder tariflichen Regelungen gelten. Entsprechendes gilt für besonders gelagerte Einzelfälle.
- (2) Soweit nach dem Landespersonalvertretungsgesetz das Letztentscheidungsrecht der Dienststelle in Betracht kommt, liegt dieses beim Haupt- und Finanzausschuss, soweit nicht eine endgültige Entscheidung des Dienststellenleiters in Betracht kommt.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss berät über Grundsatzfragen der Gleichstellung, auch über den Plan für Chancengleichheit und dessen Änderung oder Ergänzung.
- (4) Bei der Beratung von Gegenständen gemäß Abs. 1 und 3 steht dem Personalrat ein Anhörungsrecht zu.

§ 4 Anregungen und Beschwerden

Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss. Näheres ist in der Hauptsatzung geregelt.

§ 5 Sonstige Zuständigkeiten

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat Personen, die in die Vorschlagslisten der Schöffen, Jugendschöffen und ehrenamtlicher Richter aufgenommen werden sollen.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über
 - a) den Erwerb und die Aufgabe von Mitgliedschaften bei Verbänden, Vereinen und Organisationen über 5.000 € Jahresbeitrag,
 - b) Klagen vor ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten, sofern der voraussichtliche Streitwert 50.000 € übersteigt,
 - c) wichtige Angelegenheiten des Marktwesens.

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zur Erfüllung der ihm nach § 101 GO übertragenen Aufgaben zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Seine Aufgaben und Zuständigkeiten sind im Übrigen in der Rechnungsprüfungsordnung festgelegt.

Infrastruktur-, Umwelt- und Wirtschaftsförderungsausschuss

§ 1 Stadtplanung, Verkehr, Umwelt, Wirtschaftsförderung

- (1) Der Ausschuss berät und entscheidet alle grundsätzliche Angelegenheiten der Planung, der Stadtentwicklung, der Wirtschaftsförderung und des Umweltschutzes. Soweit eine gesetzliche Verpflichtung besteht, gibt er dem Rat eine Empfehlung.
Zu den Aufgaben zählen insbesondere
 - die Landesplanung,
 - die Bauleitplanung,
 - die Landschaftsplanung,

- Sanierungsvorhaben,
 - Veränderungssperren,
 - Anregungen und Bedenken aus den Bürgerbeteiligungen,
 - Verkehrsplanungen (Vorhaben überörtlicher Träger sowie eigene Planungen),
 - Anlegung spezieller Wege (Reitwege, Radverkehrsnetz),
 - Maßnahmen des Gewässerbaues und der -unterhaltung sowie der Abwasserbeseitigung,
 - Energie- und klimapolitische Maßnahmen,
 - Natur- und Artenschutzfragen,
 - Umwelt- und Abfallberatung,
 - Gewerbeneuansiedlung und Standortsicherung.
- (2) Der Ausschuss erarbeitet Richtlinien zur Bewilligung von Zuschüssen auf dem Gebiet der Umwelt- und Naturschutzförderung.

§ 2 Bauangelegenheiten

- (1) Der Ausschuss ist bei allen wichtigen städtischen Hoch- und Tiefbauvorhaben von der Projektierung bis zur Ausführung einzuschalten. Er berät über die Vorschläge anderer Fachausschüsse, koordiniert diese bei Bedarf und gibt dem Rat eine Beschlussempfehlung.
- (2) Der Ausschuss berät Grundsatzfragen der Bauunterhaltung und –überwachung und legt Prioritäten fest.

§ 3 Haushaltswesen

Der Ausschuss berät die Haushaltssatzung in den für ihn relevanten Bereichen vor und gibt dem Rat eine Empfehlung.

Sozialausschuss

§ 1 Sozialangelegenheiten

- (1) Der Ausschuss befasst sich mit sozialpolitischen Fragen und entwickelt ggf. Zielvorstellungen. Er berät insbesondere über
- Maßnahmen und Planungen für Familien, Kinder u. Jugendliche, Seniorinnen und Senioren, Behinderte, Benachteiligte, Aussiedlerinnen und Aussiedler, Asylsuchende und spezielle Bevölkerungsgruppen,
 - Migrationsthemen und die Zusammenarbeit mit dem Integrationsbeirat,
 - Vorschläge und Anregungen des Seniorenbeirates,
 - allgemeine Fragen des Gesundheitswesens,
 - die Jugendhilfeplanung einschl. Tageseinrichtungen für Kinder sowie Kinderspielplätze.
- (2) Der Ausschuss entscheidet über
- die Aufstellung von Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen,
 - die Bewilligung städtischer Zuschüsse an die Verbände der freien Wohlfahrtspflege, sonstige Vereine und Verbände sowie Jugendgruppen,
 - das Jahresprogramm der Stadtjugendförderung.

§ 2 Haushaltswesen

Er berät die Haushaltssatzung in den für ihn relevanten Bereichen vor und gibt dem Rat eine Empfehlung.

Schulausschuss

§ 1 Schulangelegenheiten

- (1) Der Ausschuss berät alle grundsätzlichen und wichtigen Angelegenheiten. Dazu zählen insbesondere
 - die Schulentwicklungsplanung und schulorganisatorischen Maßnahmen,
 - die Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen (einschl. Bedürfnisprüfung),
 - Schulbezirke und –Einzugsbereiche sowie Standortfragen,
 - konkrete Bauplanungen für Schulen, Schulturnhallen, Schulsportstätten und dafür maßgebende Raumprogramme,
 - die Bauunterhaltung (Prioritätensetzung),
 - außerschulische Nutzungskonzepte und Benutzungsordnungen.Er gibt dem Rat ggf. eine Beschlussempfehlung.
- (2) Der Ausschuss trifft Grundsatzregelungen zu Fragen des Schülertransports, zur Fahrkostenerstattung und Schulwegsicherung.

§ 2 Haushaltswesen

Der Ausschuss berät die Haushaltssatzung in den für ihn relevanten Bereichen vor und gibt dem Rat eine Empfehlung.

Sportausschuss

§ 1 Sportangelegenheiten

- (1) Der Ausschuss berät Planungen und entwickelt Zielvorstellungen
 - für Sportstätten (einschl. Bäder),
 - für die allgemeine und besondere (z. B. für Behinderte und Senioren) Sportförderung sowie damit zusammenhängende Einzelfragen.
- (2) Er berät über Grundsätze zur Vergabe von Sportstätten an Vereine und sonstige Nutzer.
- (3) Der Ausschuss entscheidet über
 - die Aufstellung von Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen,
 - die Gewährung einmaliger Zuschüsse an Sportvereine und –gruppen.

§ 2 Haushaltswesen

Der Ausschuss berät die Haushaltssatzung in den für ihn relevanten Bereichen vor und gibt dem Rat eine Empfehlung.

Ausschuss für Kultur und Tourismus

§ 1 Kultur- und Denkmalangelegenheiten, Tourismus

- (1) Der Ausschuss berät alle grundsätzlichen Angelegenheiten. Dazu zählen vor allem
 - Kommunale Kulturvorhaben, -programme und -aktivitäten,
 - die Heimatpflege und Anliegen der Heimatvereine,
 - Stadt- und Ortschroniken,
 - das Bibliothekswesen,
 - die Erwachsenenbildung (insbesondere die VHS),
 - die Musikschule,

- Denkmalschutz/-pflege einschl. Eintragung von Denkmälern aller Art in die Denkmalliste der Stadt,
- Maßnahmen/Vorhaben der Freizeitbetätigung, soweit sie nicht dem Sport oder der Jugendförderung zuzuordnen sind,
- die Kulturwerkstatt/Jugendkunstschule,
- die Förderung des Tourismus,
- touristische Freizeitangebote,
- Marketingkonzepte für touristische Angebote.

(2) Er erarbeitet Richtlinien

- zur Förderung kultureller Vereine und Aktivitäten,
- zur Gewährung von Zuschüssen bei Maßnahmen der Denkmalpflege,
- und bewilligt städtische Zuschüsse an Kultur- und Heimatvereine.

§ 2 Haushaltswesen

Er berät die Haushaltssatzung in den für ihn relevanten Bereichen vor und gibt dem Rat eine Empfehlung.

Feuerwehrausschuss

Auf dem Gebiet des Feuer- und Katastrophenschutzes berät der Feuerwehrausschuss über Grundsatzangelegenheiten. Er berät die Haushaltssatzung in den für ihn relevanten Bereichen vor und gibt dem Rat eine Empfehlung.

Betriebsausschuss

Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses richten sich nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städtisches Wasserversorgungsbetrieb Kreuztal in ihren jeweils geltenden Fassungen.

C) Zuständigkeiten für den Bürgermeister

Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält (§ 41 Abs. 3 GO).

Dem Bürgermeister werden folgende weiteren Aufgaben übertragen:

- a) die zur Bekämpfung von Katastrophen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen (Sofortmaßnahmen);
- b) die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen, unaufschiebbaren Maßnahmen zur Bekämpfung von ansteckenden oder „übertragbaren“ Krankheiten (Epidemien) und von Viehseuchen anzuordnen;
- c) über die nach gesetzlichen Vorschriften gegen Verwaltungsakte der Stadt Kreuztal eingelegten Rechtsmittel zu entscheiden;
- d) die Klage vor ordentlichen, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten zu erheben, sofern der Streitwert den Betrag von 50.000 € nicht übersteigt;
- e) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche mit Beträgen bis zu 50.000 € abzuschließen;
- f) die Entscheidung über die Stundung von Geldforderungen der Stadt bis zu 50.000 €;
- g) die Entscheidung über die Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen nach den jeweils geltenden Bestimmungen (AO und GemHVO) bis zu 50.000 €;
- h) die Erteilung von Aufträgen für Beschaffungen im VOL- und VOB-Bereich im Rahmen der Haushaltsmittel;

- i) die Aufnahme von Krediten (einschl. Kassenkredite und Umschuldungen) im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages;
- j) die Bewilligung von Beihilfen und Zuwendungen aller Art im Rahmen von Richtlinien oder Fördergrundsätzen;
- k) den An- und Verkauf von sowie Verfügungen über Grundvermögen bis zu einem Wert von 50.000 € je Rechtsgeschäft, ausgenommen die Verfügung über forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke und Anteile an Waldgenossenschaften (s § 2 Abs. 1 Buchst. A);
- l) die Gewährung von Darlehen nach den Wohnungsfürsorgethlinien der Stadt Kreuztal bis zur Höhe des Haushaltsansatzes.

Über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen auf dem Gebiet des Personalrechtes (außerhalb der Hauptsatzung – s. unten – zu regelnden dienstrechtlichen Zuständigkeiten) entscheidet der Rat durch besonderen Beschluss.

Nachrichtlich

Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung bei dienstrechtlichen Entscheidungen:

a) Rat

Entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Beförderung, Entlassung und Zurruesetzung von Beamten in Führungsfunktionen ab der Besoldungsgruppe A 13 h.D..

b) Haupt- und Finanzausschuss

Entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Beförderung, Entlassung und Zurruesetzung von Beamten in Führungsfunktionen bis zur Besoldungsgruppe A 13 g.D. sowie die unbefristete Einstellung und Entlassung von tariflich Beschäftigten in Führungsfunktionen.

c) Bürgermeister

Dem Bürgermeister obliegen alle sonstigen dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist